

VERORDNUNG

Leinenpflicht für Hunde im Pflanzgarten und Silberwald

Die Stadtgemeinde Schwaz verordnet gem. § 6a Abs.2a Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976 i.d.g.F., und § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., zur Verhinderung der Gefährdung von Menschen sowie von Verschmutzungen durch Hunde wie folgt:

§ 1

Für den Bereich des Erholungsgebietes „Pflanzgarten“ und „Silberwald“, nämlich auf den Wegen zwischen der Abzweigung Gemeindeweg (Friedhof) bis zum Parkplatz Forstmeile, ab dort der Wolfgangweg, auf der gesamten Forstmeile sowie den Kinderspielplätzen Pflanzgarten und dem Silberwald, dargestellt im einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan, sind Hunde an der Leine zu führen und dürfen keine Verunreinigungen verursachen. Hundeexkremate sind daher unverzüglich zu entfernen.

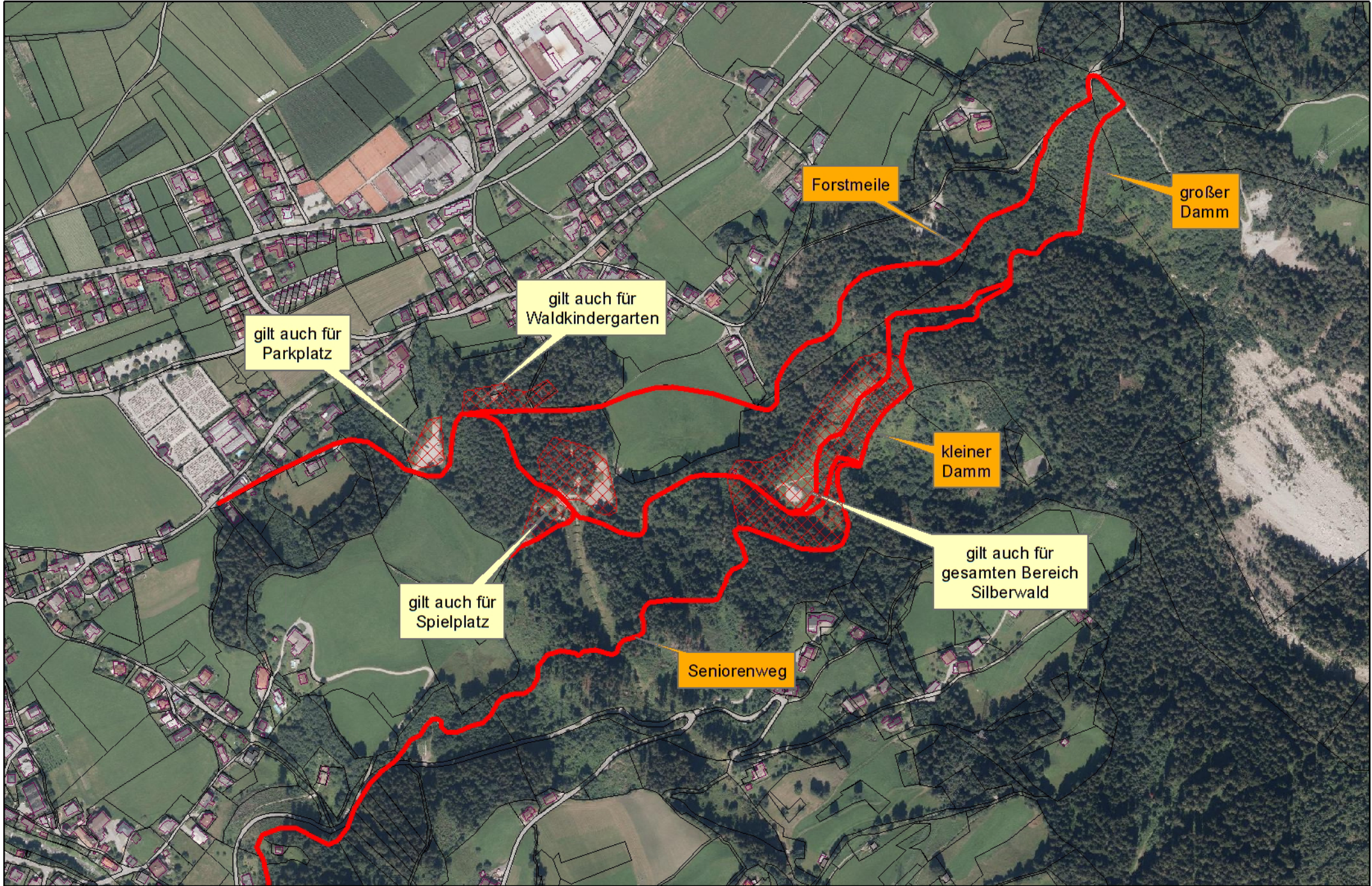
§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung des Leinenzwanges werden als Verwaltungsübertretungen nach § 8 Abs.1 Landes-Polizeigesetz mit Geldstrafe von bis zu € 500,-- bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Entfernung von Hundekot werden hiemit zur Verwaltungsübertretung erklärt und mit einer Geldstrafe von bis zu € 2.000,-- bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Vor Ort können auch entsprechende Hinweistafeln angebracht werden.



Forstmeile

großer Damm

gilt auch für
Parkplatz

gilt auch für
Waldkindergarten

kleiner Damm

gilt auch für
Spielplatz

gilt auch für
gesamten Bereich
Silberwald

Seniorenweg